

Internationale Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern
(Schweizerische Schiedsordnung)

Januar 2006

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Musterschiedsklausel	4
Einführung	4
I . E i n l e i t e n d e B e s t i m m u n g e n	5
Anwendungsbereich	5
Zustellung, Berechnung von Fristen	5
Einleitung des Schiedsverfahrens	6
Verfahrenskonsolidierung, Mitwirkung von Drittparteien	8
I I . Z u s a m m e n s e t z u n g d e s S c h i e d s g e r i c h t s	9
Bestätigung der bezeichneten Schiedsrichter	9
Anzahl der Schiedsrichter	9
Bestellung eines Einzelschiedsrichters	10
Bestellung der Schiedsrichter in Zweiparteien. oder Mehrparteienverfahren	10
Unabhängigkeit und Ablehnung von Schiedsrichtern	11
Ersetzung des Schiedsrichters	11
Folgen der Ersetzung eines Schiedsrichters	12
I I I . S c h i e d s v e r f a h r e n	12
1 2	
Allgemeine Bestimmungen	12
Ort des Schiedsverfahrens	12
Sprache	13
Klageschrift	13
Klagebeantwortung	14
Änderung der Klage und der Klagebeantwortung	14
Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts	14
Weitere Schriftsätze	15
Fristen	15
Beweis und mündliche Verhandlung	15
Vorläufige oder sichernde Massnahmen	16

Vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige	16
Säumnis	17
Schluss des Verfahrens	17
Verzicht auf die Geltendmachung eines Verstosses gegen die Schiedsordnung	18
I V . S c h i e d s s p r u c h	1 8
Entscheidungen	18
Form und Wirkung des Schiedsspruchs	18
Anzuwendendes Recht, Billigkeitsentscheidungen	19
Einigung oder andere Gründe für die Einstellung des Verfahrens	19
Auslegung des Schiedsspruchs	19
Berichtigung des Schiedsspruchs	20
Ergänzender Schiedsspruch	20
Kosten	20
Hinterlegung eines Kostenvorschusses	22
V. Beschleunigtes Verfahren	22
VI. Vertraulichkeit und Haftungsausschluss	23
Appendix A: Adressen der Handelskammern	25
Appendix B. Kostenordnung	27
Appendix C: Schiedsgerichtshonorare	31
Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG). 12. Kapitel	

Internationale Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern

(Schweizerische Schiedsordnung)

MUSTERSCHIEDSKLAUSEL

Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.

Das Schiedsgericht soll aus ... (einem oder drei) Schiedsrichter(n) ¹bestehen;

Der Sitz des Schiedsverfahrens ist ... (Ort in der Schweiz, es sei denn die Par-

teien einigen sich auf einen Sitz im Ausland);

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist ... (gewünschte Sprache einfügen).

EINFÜHRUNG

- (a) Bisher hatten sechs schweizerische Handels- und Industriekammern je eine eigene Schiedsordnung für internationale Handelsstreitigkeiten.
- (b) Zum Zwecke der Förderung der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz und mit dem Ziel, die bestehenden Schiedsordnungen zu harmonisieren, haben die Handels- und Industriekammern von Basel, Bern, Genf, Tessin, Waadt und Zürich (nachstehend "die Kammern") die vorliegenden einheitlichen Regeln, die Internationale Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern, erlassen (nachstehend "die Schiedsordnung"). Diese ersetzen die bisher geltenden internationalen Schiedsordnungen der einzelnen Kammern.

Die vorliegende Schiedsordnung beruht auf der UNCITRAL Schiedsgerichtsordnung, welche in zweifacher Hinsicht geändert und ergänzt wurde:

- i. Änderungen und Ergänzungen zur Überführung der UNCITRAL Schiedsordnung in eine institutionelle Schiedsordnung;
- ii. Änderungen und Ergänzungen, welche der jüngeren Praxis und transnational entwickelten Grundsätzen des internationalen Schiedsgerichtswesens Rechnung tragen.

Die Änderungen und Ergänzungen wurden bewusst auf ein Minimum beschränkt. Eine Version dieser Schiedsordnung, in welcher die Änderungen gegenüber den UNCITRAL Regeln in Kursivschrift hervorgehoben sind, ist auf der Website der Kammern www.swissarbitration.ch einsehbar.

¹ Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in der vorliegenden Schiedsordnung ausschliesslich die männliche Form verwendet.

- (c) Sobald einer der in Appendix A aufgelisteten Kammern die Einleitung des Schiedsverfahrens angezeigt wird, ist ein Schiedsgericht gemäss dieser Schiedsordnung zu bestellen.
- (d) Für die Verwaltung von Schiedsverfahren unter dieser Schiedsordnung haben die

Kammern eine Schiedskommission bestellt. Diese übt die den Kammern gemäss dieser Schiedsordnung zustehenden Befugnisse aus. Wo sich in dieser Schiedsordnung Hinweise auf die Kammern finden, beziehen sie sich folglich auf die Schiedskommission.

- (e) Die Schiedskommission setzt sich aus erfahrenen Praktikern des internationalen Schiedsgerichtswesens zusammen. Sie bestimmt unter ihren Mitgliedern die Personen, welche die Kammern bei der Verwaltung und Überwachung der Schiedsverfahren unterstützen. Zudem bestellt die Schiedskommission aus ihren Mitgliedern einen Ausschuss, welcher zuständig ist für die Entscheidungen gemäss Artikel 11 und 12 über die Ablehnung und Abberufung von Schiedsrichtern sowie gemäss Artikel 16 betreffend den Sitz des Schiedsgerichtes. Der Ausschuss der Schiedskommission berät die Kammern in weiteren verfahrensrechtlichen Fragen, die sich bei der Anwendung dieser Schiedsordnung stellen.

Abschnitt I. Einleitende Bestimmungen

ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

1. Die Schiedsordnung ist anwendbar auf internationale Schiedsverfahren in Fällen, wo eine Schiedsvereinbarung auf diese oder die Schiedsordnung der Handels- und Industriekammern von Basel, Bern, Genf, Tessin, Waadt, Zürich oder jeder weiteren Kammer, welche sich dieser Schiedsordnung anschliesst, verweist.
2. Die Parteien können einen beliebigen Ort in der Schweiz oder im Ausland als Sitz des Schiedsgerichtes festlegen.
3. Diese Schiedsordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und findet auf alle Schiedsverfahren Anwendung, in welchen die Einleitungsanzeige an oder nach diesem Datum eingereicht wird. Vorbehalten bleibt eine anders lautende Vereinbarung der Parteien.

ZUSTELLUNG, BERECHNUNG VON FRISTEN

Artikel 2

1. Für die Zwecke dieser Schiedsordnung wird jede Anzeige einschliesslich einer Benachrichtigung, Mitteilung oder eines Vorschlages als zugegangen angesehen, wenn sie dem Empfänger selbst übergeben oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt, an seinem Geschäftssitz oder

an seiner Postanschrift oder – wenn keine dieser Anschriften nach angemessenen Nachforschungen festgestellt werden konnte – am letzten bekannten Aufenthalt oder Geschäftssitz des Empfängers zugestellt wurde. Als Empfangstag gilt der Tag dieser Zustellung.

2. Zum Zweck der Berechnung einer in dieser Schiedsordnung bestimmten Frist beginnt die Frist mit dem Tag zu laufen, der auf den Tag folgt, an dem die Anzeige, die Mitteilung oder der Vorschlag zugegangen ist. Ist der letzte Tag der Frist am Aufenthaltsort oder am Geschäftssitz des Empfängers ein staatlicher Feiertag oder ein arbeitsfreier Tag, so wird die Frist bis zum ersten folgenden Werktag verlängert. Staatliche Feiertage und arbeitsfreie Tage, die in den Lauf der Frist fallen, werden mitgerechnet.

3. Falls es die Umstände rechtfertigen, können die Kammern die Fristen gemäss Abschnitt I (Einleitende Bestimmungen) und Abschnitt II (Zusammensetzung des Schiedsgerichtes) verlängern. Dies gilt auch für andere von den Kammern gesetzte Fristen.

EINLEITUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS (EINLEITUNGSANZEIGE UND -ANTWORT) Artikel 3

1. Die Partei, die das Schiedsverfahren einleiten will (nachstehend der oder die "Kläger" genannt), hat den Kammern eine Einleitungsanzeige einzureichen. Diese ist an eine der in Appendix A zu dieser Schiedsordnung erwähnten Kammeradressen zu richten.

2. Das Schiedsverfahren gilt als an dem Tag begonnen, an dem die Einleitungsanzeige den Kammern zugegangen ist.

3. Die Einleitungsanzeige ist in so vielen Exemplaren einzureichen wie es Gegenparteien (nachstehend der oder die "Beklagte(n)" genannt) gibt, mit einem zusätzlichen Exemplar für jeden Schiedsrichter und für die betreffende Kammer. Die Einleitungsanzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- (a) Das Begehren, die Streitigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen;
- (b) Die Namen, Anschriften, Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen (falls vorhanden) der Parteien und ihrer Vertreter;
- (c) Eine Kopie der angerufenen Schiedsklausel oder selbständigen Schiedsvereinbarung;
- (d) Ein Hinweis auf den Vertrag oder ein anderes Rechtsverhältnis, aus dem sich der Streitfall ergibt oder auf den er sich bezieht;
- (e) Die allgemeine Art des Anspruches und gegebenenfalls eine Angabe über

die Höhe des Streitwertes;

(f) Das Klagebegehren;

(g) Einen Vorschlag hinsichtlich der Anzahl der Schiedsrichter (d.h. ein oder drei Schiedsrichter), wenn die Parteien darüber nichts vereinbart haben;

(h) Angaben über die Bezahlung der Einschreibgebühr gemäss Appendix B (Kostenordnung). Die Bezahlung hat per Check oder Banküberweisung auf das Konto der Kammer, welcher die Einleitungsanzeige eingereicht wird, zu erfolgen. Es gilt die Kostenordnung, welche zum Zeitpunkt der Einreichung der Einleitungsanzeige in Kraft ist.

4. Die Einleitungsanzeige kann folgende weitere Angaben enthalten:

(a) Den Vorschlag des Klägers für die Bestellung eines Einzelschiedsrichters gemäss Artikel 7;

(b) Die Bezeichnung eines Schiedsrichters durch den Kläger im Hinblick auf die Bestellung eines Dreierschiedsgerichtes gemäss Artikel 8;

(c) Die Klageschrift gemäss Artikel 18.

5. Falls die Einleitungsanzeige unvollständig ist oder sie oder die Beilagen nicht in der erforderlichen Anzahl Exemplare eingereicht oder die Einschreibgebühr nicht bezahlt worden ist, können die Kammern den Kläger zur Behebung der Mängel innert angemessener Frist auffordern. Die Kammern können den Kläger weiter auffordern, innert dieser Frist eine Übersetzung der Einleitungsanzeige einzureichen, falls diese nicht in Englisch, Deutsch, Französisch oder Italienisch eingereicht wurde. Falls der Kläger diesen Aufforderungen innerhalb der gesetzten Frist nachkommt, gilt die Einleitungsanzeige als an dem Tag eingereicht, an welchem die ursprüngliche Fassung den Kammern zugestellt wurde.

6. Die Kammern stellen dem Beklagten ohne Verzug ein Exemplar der Einleitungsanzeige und sämtlicher Beilagen zu, es sei denn, sie kämen nach Konsultation des Ausschusses der Schiedskommission zum Schluss, dass offensichtlich keine auf diese Schiedsordnung verweisende Schiedsvereinbarung vorliegt.

7. Der Beklagte hat innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Einleitungsanzeige den Kammern eine Antwort auf die Einleitungsanzeige einzureichen. Die Einleitungsantwort ist in so vielen Exemplaren einzureichen, wie es Gegenparteien gibt, mit je einem zusätzlichen Exemplar für jeden Schiedsrichter sowie einem Exemplar für die betreffende Kammer. Die Einleitungsantwort hat soweit möglich die folgenden Angaben zu enthalten:

- (a) Namen, Anschriften, Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen (falls vorhanden) des Beklagten und seines Vertreters (falls diese von der Bezeichnung in der Einleitungsanzeige abweichen);
- (b) Eine allfällige Einrede, wonach einem gemäss der Schiedsordnung konstituierten Schiedsgericht die Zuständigkeit fehlt;
- (c) Die Stellungnahme des Beklagten zu den Angaben in der Einleitungsanzeige gemäss Artikel 3 Absatz 3(e);
- (d) Die Antwort des Beklagten auf das in der Einleitungsanzeige gemäss Artikel 3 Absatz 3(f) enthaltene Klagebegehren;
- (e) Den Vorschlag des Beklagten über die Anzahl der Schiedsrichter (einer oder drei), wenn die Parteien darüber nichts vereinbart haben, gemäss Artikel 3 Absatz 3(g).

8. Die Einleitungsantwort kann folgende weitere Angaben enthalten:

- (a) Den Vorschlag des Beklagten für die Bestellung eines Einzelschiedsrichters gemäss Artikel 7;
- (b) Die Bezeichnung eines Schiedsrichters durch den Beklagten im Hinblick auf die Konstituierung eines Dreierschiedsgerichtes gemäss Artikel 8;
- (c) Die Klageantwort gemäss Artikel 19.

9. Widerklagen oder Verrechnungseinreden sind grundsätzlich mit der Einleitungsantwort des Beklagten zu erheben. Es gelten die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 3.

10. Wenn mit der Einleitungsantwort des Beklagten keine Widerklage oder Verrechnungseinrede erhoben wird, oder wenn keine Angabe über die Höhe der Widerklage oder Verrechnungseinrede vorliegt, können sich die Kammern für den Entscheid betreffend die Anwendung von Artikel 42 Absatz 2 (Beschleunigtes Verfahren) ausschliesslich auf die Angaben gemäss Artikel 3 Absatz 3(e) stützen.

11. Die Kammern stellen dem Kläger unverzüglich ein Exemplar der Einleitungsantwort mit allen Beilagen zu.

12. Nach Bezahlung der Einschreibgebühr und Bestätigung aller Schiedsrichter stellen die Kammern die Akten ohne Verzug dem Einzelschiedsrichter oder dem Schiedsgericht zu.

13. Die Parteien können sich durch Personen ihrer Wahl vertreten oder beistehen lassen. Die Namen und Anschriften dieser Personen sind der anderen Partei und den Kammern schriftlich mitzuteilen; diese Mitteilung hat anzuzeigen, ob die Bestellung der betreffenden Person als Vertreter oder als Beistand erfolgt.

VERFAHRENSKONSOLIDIERUNG, MITWIRKUNG VON DRITTPARTEIEN

Artikel 4

1. Wird eine Einleitungsanzeige in einer Streitsache zwischen Parteien eingereicht, die an einem anderen unter dieser Schiedsordnung bereits hängigen Schiedsverfahren beteiligt sind, können die Kammern nach Konsultation aller Parteien und des Ausschusses der Schiedskommission entscheiden, das neue Verfahren dem Schiedsgericht zuzuweisen, welches für das bereits hängige Verfahren konstituiert wurde. Die Kammern können in gleicher Weise vorgehen, wenn eine Einleitungsanzeige in einer Streitsache zwischen Parteien eingereicht wird, welche mit denjenigen eines bereits hängigen Verfahrens nicht identisch sind. Beim diesbezüglichen Entscheid haben die Kammern alle relevanten Umstände zu berücksichtigen, einschliesslich den Zusammenhang zwischen den beiden Streitsachen sowie das Stadium, in welchem sich das hängige Verfahren befindet. Falls die Kammern sich entscheiden, das neue Verfahren dem bereits konstituierten Schiedsgericht zuzuweisen, verlieren die Parteien der neuen Streitsache das Recht auf Bezeichnung eines Schiedsrichters.

2. Falls eine Drittpartei an einem unter dieser Schiedsordnung hängigen Verfahren teilzunehmen wünscht oder falls eine an einem Verfahren unter dieser Schiedsordnung beteiligte Partei eine Drittpartei zur Teilnahme am Verfahren veranlassen will, entscheidet das Schiedsgericht über das entsprechende Begehren nach Konsultation aller Parteien und in Berücksichtigung aller massgeblichen Umstände.

Abschnitt II. Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

BESTÄTIGUNG DER BEZEICHNETEN SCHIEDSRICHTER

Artikel 5

1. Alle Schiedsrichter, welche von Parteien oder von Schiedsrichtern bezeichnet werden, sind von den Kammern zu bestätigen. Mit der Bestätigung wird die Ernennung zum Schiedsrichter wirksam. Die Kammern sind nicht verpflichtet, die Verweigerung einer Bestätigung zu begründen.

2. Falls eine Bestätigung verweigert wird, können die Kammern

- (a) die betroffene Partei oder betroffenen Schiedsrichter einladen, innert angemessener Frist einen neuen Schiedsrichter zu bezeichnen; oder

- (b) direkt einen Schiedsrichter ernennen.

ANZAHL DER SCHIEDSRICHTER

Artikel 6

1. Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Anzahl der Schiedsrichter getroffen, entscheiden die Kammern unter Berücksichtigung aller massgeblichen Umstände, ob die Streitsache einem Einzelschiedsrichter oder einem Dreierschiedsgericht zuzuweisen ist.
2. In der Regel haben die Kammern die Streitsache einem Einzelschiedsrichter zuzuweisen, es sei denn, die Komplexität des Falles und/oder der Streitwert rechtfertige die Zuweisung an ein Dreierschiedsgericht.
3. Wenn die Schiedsvereinbarung ein Dreierschiedsgericht vorsieht, ein solches jedoch angesichts des Streitwertes oder anderer Umstände unangemessen erscheint, weisen die Kammern die Parteien auf die Wünschbarkeit einer Zuweisung an einen Einzelschiedsrichter hin.
4. Wenn der Streitwert den Betrag von CHF 1'000'000 (eine Million Schweizerfranken) nicht übersteigt, finden die Bestimmungen von Artikel 42 Absatz 2 (Beschleunigtes Verfahren) Anwendung.

BESTELLUNG EINES EINZELSCHIEDSRICHTERS

Artikel 7

1. Haben zwei oder mehr Parteien die Zuweisung der Streitsache an einen Einzelschiedsrichter vereinbart, haben sie vorbehaltlich einer andern Vereinbarung den Einzelschiedsrichter gemeinsam innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Einleitungsanzeige durch den (die) Beklagten zu bezeichnen.
2. Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Anzahl der Schiedsrichter getroffen, haben sie den Einzelschiedsrichter gemeinsam innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Entscheides der Kammern über die Zuweisung der Streitsache an einen Einzelschiedsrichter zu bezeichnen.
3. Unterlassen die Parteien die Bezeichnung des Einzelschiedsrichters innert der geltenden Frist, ernennen die Kammern den Einzelschiedsrichter.

BESTELLUNG DER SCHIEDSRICHTER IN ZWEIPARTEIEN- ODER MEHRPARTEIEN-VERFAHREN

Artikel 8

1. Wird eine Streitsache, bei der sich zwei Parteien gegenüberstehen, einem Dreierschiedsge-

richt zugewiesen, bezeichnet jede Partei einen Schiedsrichter. Vorbehalten ist eine anders lautende Parteivereinbarung.

2. Unterlässt eine Partei, einen Schiedsrichter innerhalb der von den Kammern oder in der Schiedsvereinbarung festgelegten Frist zu bezeichnen, ernennen die Kammern den Schiedsrichter. Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung der Parteien haben die beiden gemäss den vorstehenden Regeln ernannten Schiedsrichter innerhalb von 30 Tagen nach Bestätigung des zweiten Schiedsrichters einen dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu bezeichnen. Bei Säumnis ernennen die Kammern den Vorsitzenden.

3. In Mehrparteienverfahren ist das Schiedsgericht nach der Vereinbarung der Parteien zu konstituieren.

4. Haben die Parteien in Mehrparteienverfahren keine Vereinbarung über die Konstituierung des Schiedsgerichtes getroffen, setzen die Kammern zunächst dem Kläger oder der Gruppe von Klägern eine 30-tägige Frist und danach dem Beklagten oder der Gruppe von Beklagten eine 30-tägige Anschlussfrist zur Bezeichnung je eines Schiedsrichters. Haben die Parteien oder Parteigruppen je einen Schiedsrichter bezeichnet, gilt Artikel 8 Absatz 2 über die Bezeichnung des Vorsitzenden analog.

5. Wenn in Mehrparteienverfahren eine Partei oder eine Parteiengruppe die Bezeichnung des Schiedsrichters unterlässt, steht es den Kammern frei, unter Bezeichnung des Vorsitzenden alle drei Schiedsrichter zu ernennen.

*UNABHÄNGIGKEIT UND ABLEHNUNG VON SCHIEDSRICHTERN (Artikel 9 bis 12) **Artikel 9***

1. Schiedsrichter, die Verfahren unter dieser Schiedsordnung führen, müssen zu jeder Zeit unparteiisch und von den Parteien unabhängig sein und so bleiben.

2. Wer als Schiedsrichter vorgesehen ist, hat denjenigen, die im Zusammenhang mit seiner möglichen Bestellung an ihn herantreten, alle Umstände bekanntzugeben, die geeignet sind, berechnigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen zu lassen. Nach seiner Bestellung hat der Schiedsrichter den Parteien solche Umstände mitzuteilen, es sei denn, er habe sie schon vorher darüber unterrichtet.

Artikel 10

1. Jeder Schiedsrichter kann abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die Anlass zu berechtigten Zweifeln an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit geben.

2. Ein Partei kann den von ihr bestellten Schiedsrichter nur aus Gründen ablehnen, von denen sie erst nach der Bestellung Kenntnis erhalten hat.

Artikel 11

1. Tritt ein Schiedsrichter, der abgelehnt wird, nicht zurück, entscheidet der Ausschuss der Schiedskommission über das Ablehnungsbegehren.

2. Der Entscheid des Ausschusses der Schiedskommission ist endgültig. Der Ausschuss ist nicht verpflichtet, seinen Entscheid zu begründen.

Artikel 12

1. Kommt ein Schiedsrichter seinen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung durch die anderen Schiedsrichter oder die Kammern nicht nach, so kann ihn der Ausschuss der Schiedskommission abberufen.

2. Der betreffende Schiedsrichter ist vom Ausschuss der Schiedskommission anzuhören. Der Entscheid des Ausschusses ist endgültig. Der Ausschuss ist nicht verpflichtet, seinen Entscheid zu begründen.

ERSETZUNG EINES SCHIEDSRICHTER

Artikel 13

1. Verstirbt ein von den Parteien bezeichneter Schiedsrichter oder ist er aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, nicht mehr in der Lage, seinen Verpflichtungen nachzukommen, setzen die Kammern der Partei, welche den betreffenden Schiedsrichter bezeichnet hat, eine Frist zur Bezeichnung eines Ersatzschiedsrichters. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn ein Schiedsrichter erfolgreich abgelehnt oder anderweitig abberufen wurde oder zurückgetreten ist.

2. Unterlässt die betroffene Partei die Bezeichnung eines Ersatzschiedsrichters innerhalb der geltenden Frist, ernennen die Kammern den Ersatzschiedsrichter.

FOLGEN DER ERSETZUNG EINES SCHIEDSRICHTERS

Artikel 14

Wird ein Schiedsrichter ersetzt, nimmt das Verfahren in der Regel an der Stelle seinen Fortgang, an welcher der Vorgänger ausgeschieden ist. Vorbehalten bleibt ein anders lautender Beschluss des Schiedsgerichtes.

Abschnitt III. Schiedsverfahren

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 15

1. Vorbehaltlich dieser Schiedsordnung kann das Schiedsgericht das Schiedsverfahren nach freiem Ermessen durchführen, vorausgesetzt die Gleichbehandlung und das rechtliche Gehör der Parteien sind gewahrt.

2. Das Schiedsgericht kann in jedem Stadium des Verfahrens eine mündliche Verhandlung zur Erhebung von Beweisen durch Zeugen und Sachverständige oder zum mündlichen Vortrag der Standpunkte durchführen. Nach vorheriger Konsultation der Parteien kann das Schiedsgericht auch entscheiden, das Verfahren auf der Grundlage von Schriftstücken und anderen Unterlagen durchzuführen.

3. Das Schiedsgericht hat in einem frühen Verfahrenszeitpunkt und nach Anhörung der Parteien einen provisorischen Zeitplan für das Verfahren zu erstellen. Dieser ist

den Parteien mit-zuteilen, unter gleichzeitiger Zustellung einer Orientierungskopie an die Kammern.

4. Alle Schriftstücke oder Informationen, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt oder erteilt werden, sind gleichzeitig auch der anderen Partei zu übermitteln.

5. Das Schiedsgericht kann nach Konsultation der Parteien einen Sekretär ernennen. Artikel 9 dieser Schiedsordnung gilt analog auch für den Sekretär.

6. Alle am Verfahren Beteiligten haben nach Treu und Glauben zu handeln.

ORT DES SCHIEDSVERFAHRENS

Artikel 16

1. Haben sich die Parteien über den Ort des Schiedsverfahrens nicht geeinigt oder ist die betreffende Bezeichnung unklar oder unvollständig, so bestimmt der Ausschuss der Schiedskommission den Schiedsort unter Berücksichtigung aller massgeblichen Umstände oder fordert das Schiedsgericht auf, den Schiedsort zu bestimmen.

2. Ungeachtet der Festlegung des Schiedsortes kann das Schiedsgericht entscheiden, wo Verfahrenshandlungen durchzuführen sind. Insbesondere kann es an jedem Ort, der ihm unter Berücksichtigung der Umstände des Schiedsverfahrens geeignet erscheint, Zeugen vernehmen und Beratungen unter seinen Mitgliedern abhalten.

3. Das Schiedsgericht kann an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort zum Zweck der Besichtigung von Waren oder anderen Sachen oder der Prüfung von Schriftstücken zusammenkommen. Die Parteien sind rechtzeitig zu benachrichtigen, um ihnen die Teilnahme zu ermöglichen.

4. Der Schiedsspruch gilt als am Schiedsort erlassen.

SPRACHE

Artikel 17

1. Vorbehaltlich einer Vereinbarung der Parteien hat das Schiedsgericht unverzüglich nach seiner Bestellung die Sprache oder die Sprachen des Verfahrens zu bestimmen. Diese Bestimmung gilt für die Klageschrift, die Klagebeantwortung und alle weiteren Schriftsätze und, im Falle von mündlichen Verhandlungen, für die Sprache oder die Sprachen, die bei den mündlichen Verhandlungen zu verwenden sind.

2. Das Schiedsgericht kann anordnen, dass alle der Klageschrift oder der Klagebeantwortung beigelegten Schriftstücke und alle zusätzlichen im Laufe des Verfahrens eingereichten Schrift- oder Beweisstücke, die in ihrer Originalsprache vorgelegt werden, mit einer Übersetzung in die Sprache oder die Sprachen zu versehen sind, die von den Parteien vereinbart oder vom Schiedsgericht bestimmt wurden.

KLAGESCHRIFT

Artikel 18

1. Ist die Klageschrift nicht bereits in der Einleitungsanzeige enthalten, so hat der Kläger innerhalb einer vom Schiedsgericht festzusetzenden Frist seine Klageschrift dem Beklagten und jedem der Schiedsrichter zu übermitteln. Eine Abschrift des Vertrages und, wenn sie nicht im Vertrag enthalten ist, der Schiedsvereinbarung ist beizufügen.

2. Die Klageschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

- (a) Die Namen und Anschriften der Parteien;
- (b) Eine Darstellung des Sachverhalts, auf den die Klage gestützt wird;
- (c) Die streitigen Punkte;
- (d) Das Klagebegehren.

3. In der Regel soll der Kläger seiner Klageschrift alle Schriftstücke beifügen, die er für erheblich erachtet.

KLAGEBEANTWORTUNG

Artikel 19

1. Sofern die Klagebeantwortung nicht bereits in der Einleitungsantwort enthalten ist, hat der Beklagte innerhalb einer vom Schiedsgericht zu bestimmenden Frist seine schriftliche Klagebeantwortung dem Kläger und jedem der Schiedsrichter zu übermitteln.

2. In der Klagebeantwortung ist zu den Angaben (b), (c) und (d) der Klageschrift (Artikel 18 Absatz 2) Stellung zu nehmen. Hat der Beklagte eine Einrede betreffend die Zuständigkeit oder vorschriftgemäße Bestellung des Schiedsgerichtes erhoben, sind in der Klagebeantwortung die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Einrede darzulegen. In der Regel soll der Beklagte seiner Klagebeantwortung die

Schriftstücke beifügen, auf die er sich stützt.

3. Die Bestimmungen von Artikel 18 Absatz 2 (b)–(d) finden auch bezüglich einer Widerklage und einer zur Verrechnung gestellten Forderung Anwendung.

ÄNDERUNG DER KLAGE UND DER KLAGEBEANTWORTUNG

Artikel 20

1. Im Laufe des Schiedsverfahrens kann jede Partei ihre Klage oder ihre Klagebeantwortung ändern oder ergänzen, es sei denn, das Schiedsgericht halte die Zulassung der Änderung wegen der Verspätung, mit der sie vorgenommen wird, oder wegen des Nachteils, der für die andere Partei entsteht, oder wegen irgendwelcher anderer Umstände für unangebracht. Eine Klage kann jedoch nicht so geändert werden, dass das geänderte Begehren ausserhalb der Tragweite der Schiedsklausel oder selbständigen Schiedsvereinbarung liegt.

2. Wenn eine Partei ihre Klagen, Widerklagen oder Verteidigungsargumente ändert oder ergänzt, kann das Schiedsgericht die Schiedskosten entsprechend anpassen.

EINREDE DER UNZUSTÄNDIGKEIT DES SCHIEDSGERICHTS

Artikel 21

1. Das Schiedsgericht ist befugt, über Einreden gegen seine Zuständigkeit einschliesslich aller Einwendungen, die das Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsklausel oder der selbständigen Schiedsvereinbarung betreffen, zu entscheiden.

2. Das Schiedsgericht ist befugt, über das Bestehen oder die Gültigkeit des Vertrages zu entscheiden, der die Schiedsklausel enthält. Für die Zwecke des Artikels 21 gilt eine Schiedsklausel, die in einem Vertrag enthalten ist und die Durchführung eines Schiedsverfahrens nach dieser Schiedsordnung vorsieht, als eine von den anderen Bestimmungen des Vertrages getrennte Vereinbarung. Eine Entscheidung des Schiedsgerichts, dass der Vertrag nichtig ist, zieht nicht ohne weiteres die Nichtigkeit der Schiedsklausel nach sich.

3. In der Regel ist die Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts in der Einleitungsantwort, jedenfalls aber spätestens in der Klagebeantwortung nach Artikel 19 oder, im Falle einer Widerklage, in der Beantwortung der Widerklage zu erheben.

4. Im Allgemeinen soll das Schiedsgericht über die Einreden der Unzuständigkeit als Vorfrage entscheiden. Das Schiedsgericht kann jedoch das Schiedsverfahren fortsetzen und über eine solche Einrede erst im endgültigen Schiedsspruch entscheiden.

5. Das Schiedsgericht ist zur Beurteilung einer Verrechnungseinrede auch dann zuständig, wenn die zur Verrechnung gestellte Forderung nicht unter die Schiedsvereinbarung fällt oder Gegenstand einer anderen Schiedsvereinbarung oder einer Gerichtsstandsvereinbarung ist.

WEITERE SCHRIFTSÄTZE

Artikel 22

Das Schiedsgericht entscheidet, welche weiteren Schriftsätze ausser der Klageschrift und der Klagebeantwortung von den Parteien vorzulegen sind oder von ihnen vorgelegt werden können, und bestimmt die Fristen für die Einreichung dieser Schriftsätze.

FRISTEN

Artikel 23

Die vom Schiedsgericht für die Einreichung von Schriftsätzen (einschliesslich der Klageschrift und der Klagebeantwortung) gesetzten Fristen sollen 45 Tage nicht überschreiten. Das Schiedsgericht kann jedoch die Fristen verlängern, wenn es eine Verlängerung für gerechtfertigt erachtet.

BEWEIS UND MÜNDLICHE VERHANDLUNG (Artikel 24 bis 25)

Artikel 24

1. Jede Partei hat die Beweislast für die Tatsachen, auf die sie ihre Klage oder Klagebeantwortung stützt, zu tragen.
2. Hält es das Schiedsgericht für angebracht, so kann es eine Partei auffordern, ihm sowie der anderen Partei in einer von ihm bestimmten Frist eine Aufstellung der Schriftstücke und anderen Beweismittel vorzulegen, auf die sich die betreffende Partei zum Nachweis von streitigen Tatsachen in ihrer Klage oder Klagebeantwortung zu berufen beabsichtigt.

3. Das Schiedsgericht kann in jedem Zeitpunkt des Verfahrens die Parteien zur Vorlage von Schrift- oder Beweisstücken oder anderen Beweisen innerhalb einer von ihm bestimmten Frist auffordern.

Artikel 25

1. Im Fall einer mündlichen Verhandlung hat das Schiedsgericht den Parteien den Tag, die Zeit und den Ort der Verhandlung rechtzeitig im voraus bekanntzugeben.

2. Jedermann kann Zeuge oder Parteexperte sein. Sind Zeugen oder Parteexperten zu vernehmen, so hat jede Partei dem Schiedsgericht und der anderen Partei mindestens 15 Tage vor der Verhandlung die Namen und Anschriften der Zeugen oder Parteexperten, die sie vernehmen lassen möchte, den Gegenstand der Zeugenaussagen und die Sprachen bekanntzugeben, in denen die Zeugen oder Parteexperten aussagen werden.

3. Das Schiedsgericht trifft Vorkehrungen für die Übersetzung von mündlichen Ausführungen bei der Verhandlung und für die Anfertigung eines Verhandlungsprotokolls, wenn es die eine oder die andere dieser Massnahmen nach den Umständen des Falls für geboten hält, oder wenn die Parteien dies vereinbart und ihre Vereinbarung dem Schiedsgericht mindestens 15 Tage vor der Verhandlung bekanntgegeben haben.

4. Verhandlungen sind nicht öffentlich, es sei denn, die Parteien hätten etwas anderes vereinbart. Das Schiedsgericht kann verlangen, dass sich die Zeugen oder Parteexperten während der Vernehmung anderer Zeugen oder Parteexperten zurückziehen. Das Schiedsgericht kann die Art der Vernehmung von Zeugen oder Parteexperten nach freiem Ermessen bestimmen.

5. Zeugenbeweis kann auch in Form schriftlicher, von den Zeugen oder den Parteexperten unterzeichneter Erklärungen oder Berichte erbracht werden.

6. Es ist für eine Partei, ihre Organe, Angestellten, Rechtsberater oder Parteivertreter nicht unstatthaft, Zeugen, mögliche Zeugen oder Parteexperten zu befragen.

7. Das Schiedsgericht hat die Zulässigkeit, die Erheblichkeit, die Bedeutung und die Beweis-kraft der angebotenen Beweise zu beurteilen.

VORLÄUFIGE ODER SICHERNDE MASSNAHMEN

Artikel 26

1. Auf Antrag der einen oder der anderen Partei kann das Schiedsgericht alle vorläufigen Massnahmen treffen, die es für notwendig oder angemessen erachtet.

2. Diese vorläufigen Massnahmen können in der Form eines vorläufigen Schiedsspruchs getroffen werden. Das Schiedsgericht ist berechtigt, die Leistung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen.

3. Ein Antrag auf Anordnung vorläufiger Massnahmen, der von einer der Parteien bei einem staatlichen Gericht gestellt wird, ist weder als mit der Schiedsvereinbarung unvereinbar noch als Verzicht auf diese anzusehen.

4. Das Schiedsgericht kann die Verteilung der durch die vorläufigen Massnahmen entstandenen Kosten nach freiem Ermessen in einem Zwischenentscheid oder im endgültigen Schiedsspruch festlegen.

VOM SCHIEDSGERICHT ERNANNTEN SACHVERSTÄNDIGEN

Artikel 27

1. Das Schiedsgericht kann nach Konsultation der Parteien einen oder mehrere Sachverständige bestellen, die ihm über die vom Schiedsgericht genau bezeichneten Punkte schriftlich zu berichten haben. Eine Abschrift des dem Sachverständigen vom Schiedsgericht erteilten Auftrags ist den Parteien zu übermitteln.

2. Die Parteien haben dem Sachverständigen alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen oder ihm alle erheblichen Schriftstücke oder Waren zur Untersuchung vorzulegen, die er von ihnen verlangt. Jede Meinungsverschiedenheit zwischen einer Partei und dem Sachverständigen über die Erforderlichkeit der verlangten Auskunft oder Vorlage ist dem Schiedsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

3. Nach Erhalt des Berichts des Sachverständigen hat das Schiedsgericht den Parteien Abschriften dieses Berichts zu übersenden und ihnen die Möglichkeit zu geben, zu dem Bericht schriftlich Stellung zu nehmen. Die Parteien sind berechtigt, jedes Schriftstück zu prüfen, auf das sich der Sachverständige in seinem Bericht berufen hat.

4. Auf Antrag einer der Parteien kann der Sachverständige nach Ablieferung seines Berichts in einer mündlichen Verhandlung gehört werden, in der die Parteien anwesend sein und dem Sachverständigen Fragen stellen können. Zu dieser Verhandlung können die Parteien sachverständige Zeugen beibringen, die zu den

streitigen Fragen aussagen sollen. Artikel 25 ist auf dieses Verfahren anzuwenden.

5. Die Bestimmungen von Artikel 9 sind auf vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige analog anwendbar.

SÄUMNIS

Artikel 28

1. Hat es der Kläger versäumt, innerhalb der vom Schiedsgericht gesetzten Frist seine Klage-schrift einzureichen, ohne dafür ausreichende Gründe vorzubringen, so erlässt das Schiedsge-richt einen Beschluss über die Einstellung des Schiedsverfahrens. Übermittelt der Beklagte nicht innerhalb der vom Schiedsgericht gesetzten Frist seine Klagebeantwortung, ohne dafür ausreichende Gründe vorzubringen, so hat das Schiedsgericht die Fortsetzung des Verfahrens anzuordnen.

2. Erscheint eine der Parteien, die nach dieser Schiedsordnung ordnungsgemäss geladen war, nicht zur Verhandlung, ohne dafür ausreichende Gründe vorzubringen, so kann das Schieds-gericht das Verfahren fortsetzen.

3. Legt eine der Parteien nach ordnungsgemässer Aufforderung Urkundenbeweise nicht in-nerhalb der gesetzten Frist vor, ohne dafür ausreichende Gründe vorzubringen, so kann das Schiedsgericht den Schiedsspruch auf Grund der ihm vorliegenden Beweisergebnisse erlas-sen.

SCHLUSS DES VERFAHRENS

Artikel 29

1. Das Schiedsgericht kann die Parteien befragen, ob sie noch weitere Beweise anzubieten, Zeugen vernehmen zu lassen oder Erklärungen abzugeben haben. Ist dies nicht der Fall, kann das Schiedsgericht das Verfahren für geschlossen erklären.

2. Das Schiedsgericht kann, wenn es dies wegen ausserordentlicher Umstände für notwendig hält, von sich aus oder auf Ersuchen einer Partei das Verfahren jederzeit vor Erlass des Schiedsspruchs wieder eröffnen.

VERZICHT AUF DIE GELTENDMACHUNG EINES VERSTOSSES GEGEN DIE SCHIEDSORDNUNG

Artikel 30

Eine Partei, die weiss, dass eine Bestimmung oder ein Erfordernis dieser Schiedsordnung nicht eingehalten wurde, aber dennoch das Schiedsverfahren fortsetzt, ohne diesen Verstoss unverzüglich zu rügen, wird so angesehen, als habe sie auf ihr Recht, Einspruch zu erheben, verzichtet.

Abschnitt IV. Schiedsspruch

ENTSCHEIDUNGEN

Artikel 31

1. Besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern, so ist jeder Schiedsspruch oder jede andere Entscheidung des Schiedsgerichts mit Stimmenmehrheit zu erlassen. Kommt keine Stimmenmehrheit zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichtes allein.

2. Soweit es sich um Verfahrensfragen handelt, kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts, wenn oder das Schiedsgericht ihn dazu ermächtigt, vorbehaltlich einer etwaigen Änderung durch das Schiedsgericht, allein entscheiden.

FORM UND WIRKUNG DES SCHIEDSSPRUCHS

Artikel 32

1. Das Schiedsgericht ist berechtigt, nicht nur endgültige, sondern auch vorläufige Schieds-sprüche, Zwischen- oder Teilschiedssprüche zu erlassen. Wo angebracht, kann das Schiedsge-richt Kostenentscheide auch vor dem endgültigen Schiedsspruch fällen.

2. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und ist endgültig und bindet die Parteien. Die Parteien verpflichten sich, den Schiedsspruch unverzüglich zu erfüllen.

3. Das Schiedsgericht hat den Schiedsspruch zu begründen, es sei denn, die Parteien hätten vereinbart, dass er nicht zu begründen ist.

4. Der Schiedsspruch ist von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen und hat die Angabe des Tages und des Ortes, an dem er erlassen wurde, zu enthalten. Besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern und fehlt die Unterschrift von einem oder zwei von ihnen, so ist der Grund für das Fehlen dieser Unterschrift(en) im Schiedsspruch zu vermerken.

5. Die Veröffentlichung des Schiedsspruchs untersteht Artikel 43.

6. Originale des von den Schiedsrichtern unterschriebenen Schiedsspruchs sind den Parteien und den Kammern durch das Schiedsgericht zu übermitteln. Die Kammern haben ihr Exemplar des Schiedsspruches aufzubewahren.

ANZUWENDENDEN RECHT, BILLIGKEITSENTSCHEIDUNGEN

Artikel 33

1. Das Schiedsgericht entscheidet die Streitsache nach dem von den Parteien gewählten Recht oder, bei Fehlen einer Rechtswahl, nach den Rechtsregeln, mit denen die Streitsache am engsten zusammenhängt.
2. Das Schiedsgericht hat nur dann nach Billigkeit (*amiable compositeur, ex aequo et bono*) zu entscheiden, wenn es dazu ausdrücklich von den Parteien ermächtigt wurde.
3. In allen Fällen hat das Schiedsgericht nach den Bestimmungen des Vertrages zu entscheiden und die auf das Geschäft anzuwendenden Handelsbräuche zu berücksichtigen.

EINIGUNG ODER ANDERE GRÜNDE FÜR DIE EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

Artikel 34

1. Einigen sich die Parteien vor Erlass des Schiedsspruchs über die Beilegung der Streitigkeit, so hat das Schiedsgericht entweder einen Beschluss über die Einstellung des Schiedsverfahrens zu erlassen oder, falls beide Parteien es beantragen und das Schiedsgericht zustimmt, die Einigung in Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut zu Protokoll zu nehmen. Dieser Schiedsspruch bedarf keiner Begründung.
2. Wird es, bevor der Schiedsspruch erlassen wurde, aus irgendeinem anderen Grund als dem des Absatzes 1 unnötig oder unmöglich, das Schiedsverfahren fortzusetzen, so hat das Schiedsgericht die Parteien von seiner Absicht, einen Beschluss über die Einstellung des Verfahrens zu erlassen, zu unterrichten. Das Schiedsgericht hat die Befugnis, einen solchen Beschluss zu erlassen, es sei denn, eine der Parteien erhebe dagegen begründete Einwände.
3. Das Schiedsgericht übermittelt den Parteien und den Kammern von den Schiedsrichtern unterzeichnete Abschriften des Beschlusses über die Einstellung

des Schiedsverfahrens oder des Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut. Ergeht ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut, so findet Artikel 32, Absätze 2 und 4 bis 6 Anwendung.

AUSLEGUNG DES SCHIEDSSPRUCHS

Artikel 35

1. Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsspruchs kann jede Partei, unter Benachrichtigung der anderen, das Schiedsgericht um eine Auslegung des Schiedsspruchs ersuchen. Das Schiedsgericht kann der anderen Partei eine normalerweise 30 Tage nicht überschreitende Frist setzen, um dazu Stellung zu nehmen.

2. Die Auslegung ist innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt des Antrags schriftlich zu erteilen. Die Auslegung bildet einen Bestandteil des Schiedsspruchs, und Artikel 32, Absätze 2 bis 6, findet auf sie Anwendung.

BERICHTIGUNG DES SCHIEDSSPRUCHS

Artikel 36

1. Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsspruchs kann jede Partei unter Benachrichtigung der anderen das Schiedsgericht um Berichtigung von im Schiedsspruch enthaltenen Rechen-, Schreib-, Druck- oder anderen Fehlern gleicher Art ersuchen. Das Schiedsgericht kann der anderen Partei eine normalerweise 30 Tage nicht überschreitende Frist setzen, um dazu Stellung zu nehmen.

2. Das Schiedsgericht kann solche Berichtigungen von sich aus innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Schiedsspruchs vornehmen.

3. Auf solche Berichtigungen, die schriftlich vorzunehmen sind, findet Artikel 32, Absätze 2 bis 6, Anwendung.

ERGÄNZENDER SCHIEDSSPRUCH

Artikel 37

1. Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsspruchs kann jede Partei unter Benachrichtigung der anderen beim Schiedsgericht den Erlass eines ergänzenden Schiedsspruchs über Ansprüche beantragen, die im Schiedsverfahren geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt wurden. Das Schiedsgericht kann der

anderen Partei eine normalerweise 30 Tage nicht überschreitende Frist setzen, um dazu Stellung zu nehmen.

2. Erachtet das Schiedsgericht diesen Antrag für gerechtfertigt und ist es der Ansicht, dass die Auslassung ohne eine weitere mündliche Verhandlung oder Beweisaufnahme behoben werden kann, so hat es den Schiedsspruch innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrags zu ergänzen.

3. Bei Erlass eines ergänzenden Schiedsspruchs findet Artikel 32, Absätze 2 bis 6, Anwendung.

KOSTEN (Artikel 38 bis 40)

Artikel 38

1. Das Schiedsgericht hat in seinem Schiedsspruch die Kosten des Schiedsverfahrens festzu-

legen. Der Begriff "Kosten" umfasst lediglich:

- (a) Die Honorare der Mitglieder des Schiedsgerichts, die für jeden Schiedsrichter einzeln anzugeben und vom Schiedsgericht selbst nach Artikel 39 festzulegen sind;
- (b) Die Reisekosten und sonstigen Auslagen der Schiedsrichter;
- (c) Die Kosten für Sachverständige und für jede andere von den Schiedsrichtern in Anspruch genommene Unterstützung;
- (d) Die Reisekosten und sonstigen Auslagen von Zeugen in der Höhe, in der diese Ausgaben vom Schiedsgericht gebilligt werden;
- (e) Die Kosten für rechtliche Vertretung und rechtlichen Beistand der obsiegenden Partei, wenn die Erstattung dieser Kosten während des Schiedsverfahrens beantragt wurde, jedoch nur in der Höhe, die das Schiedsgericht für angemessen erachtet;
- (f) Die aufgelaufenen Kosten für die Verwaltung des Schiedsverfahrens durch die Kammern gemäss Appendix B (Kostenordnung).

Artikel 39

1. Die Honorare der Mitglieder des Schiedsgerichts müssen dem Streitwert, der

Schwierigkeit der Sache, der von den Schiedsrichtern aufgewendeten Zeit und allen anderen hierfür massgebenden Umständen angemessen sein, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Beendigung des Schiedsverfahrens durch Vergleich oder aus anderen Gründen. Im Falle einer solchen Beendigung, können die Honorare der Mitglieder des Schiedsgerichts niedriger als der Mindestbetrag gemäss Appendix B (Kostenordnung) sein.

2. Die Honorare der Mitglieder des Schiedsgerichts sind in Übereinstimmung mit Appendix B (Kostenordnung) festzulegen.

3. Das Schiedsgericht entscheidet über die Verteilung der Honorare unter den Schiedsrichtern. Als Regel gilt, dass in Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit und Bemühungen eines jeden Schiedsrichters der Vorsitzende zwischen 40% und 50% und jeder Mitschiedsrichter zwischen 25% und 30% des Gesamthonorars erhalten soll.

Artikel 40

1. Vorbehaltlich des Absatzes 2 sind die Kosten des Schiedsverfahrens grundsätzlich von der unterliegenden Partei zu tragen. Das Schiedsgericht kann jedoch jede Art von Kosten zwischen den Parteien aufteilen, wenn es dies unter Berücksichtigung der Umstände des Falls für angemessen erachtet.

2. Bezüglich der Kosten für rechtliche Vertretung und rechtlichen Beistand nach Artikel 38 Buchstabe (e) steht es dem Schiedsgericht unter Berücksichtigung der Umstände des Falls frei, zu bestimmen, welche Partei die Kosten zu tragen hat, oder diese Kosten zwischen den Parteien aufzuteilen, wenn es feststellt, dass diese Aufteilung angemessen ist.

3. Erlässt das Schiedsgericht einen Beschluss über die Einstellung des Schiedsverfahrens oder einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut, so hat es die Kosten des Schiedsverfahrens nach Artikel 38 und 39 Absatz 1 in diesem Beschluss oder im Schiedsspruch festzulegen.

4. Vor Erlass des Schiedsspruchs soll das Schiedsgericht den Kammern den Entwurf seines Schiedsspruches für deren Stellungnahme zum Entscheid über die Höhe der Kosten und deren Verteilung unterbreiten.

5. Das Schiedsgericht kann für die Auslegung, die Berichtigung oder die Ergänzung seines Schiedsspruchs nach den Artikeln 35 bis 37 keine zusätzlichen Honorare fordern.

HINTERLEGUNG EINES KOSTENVORSCHUSSES

Artikel 41

1. Das Schiedsgericht soll, nachdem es gebildet worden ist, jede Partei auffordern, einen gleichen Betrag als Vorschuss für die Kosten nach Artikel 38, Buchstaben a), b), c) und f) zu hinterlegen. Das Schiedsgericht soll den Kammern eine Kopie einer solchen Aufforderung zur Information zustellen.

2. Erhebt ein Beklagter Widerklage oder in anderen Fällen, wenn es nach den Umständen angemessen erscheint, kann das Schiedsgericht nach seinem freien Ermessen separate Vorschüsse festsetzen.

3. Während des Schiedsverfahrens kann das Schiedsgericht von den Parteien die Hinterlegung weiterer Beträge verlangen. Das Schiedsgericht soll den Kammern eine Kopie einer solchen Aufforderung zur Information zustellen.

4. Werden die Beträge, deren Hinterlegung verlangt wird, nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Aufforderung voll eingezahlt, so hat das Schiedsgericht dies den Parteien mitzuteilen, damit die eine oder die andere von ihnen die verlangte Zahlung leisten kann. Wird diese Zahlung nicht geleistet, so kann das Schiedsgericht die Unterbrechung oder die Einstellung des Schiedsverfahrens beschliessen.

5. In seinem endgültigen Schiedsspruch hat das Schiedsgericht gegenüber den Parteien über die Verwendung der hinterlegten Beträge Rechnung zu legen. Ein nicht verbrauchter Restbetrag ist den Parteien zurückzuzahlen.

Abschnitt V. BESCHLEUNIGTES VERFAHREN

Artikel 42

1. Wenn die Parteien es so vereinbaren oder wo die Bestimmungen von Artikel 42 Absatz 2 anwendbar sind, soll das Schiedsverfahren in einem Beschleunigten Verfahren nach den vorstehenden Regeln mit den nachfolgenden Änderungen durchgeführt werden:
 - (a) Die Kammern können für die Bestellung der Schiedsrichter kürzere Fristen festlegen;

 - (b) Nach Einreichung der Einleitungsantwort sind die Parteien grundsätzlich berechtigt, eine Klageschrift und eine Klagebeantwortung (und Widerklage) sowie, wo anwendbar, eine Widerklageantwort einzureichen;

- (c) Vorbehaltlich einer Vereinbarung der Parteien, wonach die Streitsache ausschliesslich auf der Grundlage von Urkundenbeweisen zu entscheiden ist, führt das Schiedsgericht für die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen sowie für den mündlichen Vortrag der Parteistandpunkte eine einzige mündliche Verhandlung durch;
- (d) Der Schiedsspruch ist innerhalb von 6 Monaten nach Zusendung der Akten von den Kammern an das Schiedsgericht zu erlassen. Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände können die Kammern diese Frist erstrecken;
- (e) Das Schiedsgericht hat den Schiedsspruch summarisch zu begründen, es sei denn, die Parteien hätten schriftlich vereinbart, dass eine Begründung nicht erforderlich sei.

2. Die folgenden Bestimmungen finden auf alle Streitsachen Anwendung, deren Streitwert unter Berücksichtigung der Klage- und der Widerklagesumme (oder einer allfälligen Verrechnungseinrede) den Betrag von CHF 1'000'000.00 (eine Million Schweizer Franken) nicht übersteigt, es sei denn, die Kammern entschieden unter Berücksichtigung aller massgeblichen Umstände etwas anderes:

- (a) Das Schiedsverfahren ist im Beschleunigten Verfahren gemäss Artikel 42 Absatz 1 durchzuführen;
- (b) Die Streitsache ist einem Einzelschiedsrichter zuzuweisen, es sei denn, die Schiedsvereinbarung sähe ein Dreierschiedsgericht vor;
- (c) Wenn die Schiedsvereinbarung ein Dreierschiedsgericht vorsieht, haben die Kammern die Parteien aufzufordern, die Zuweisung der Streitsache an einen Einzelschiedsrichter zu vereinbaren. Treffen die Parteien keine Vereinbarung über die Zuweisung der Streitsache an einen Einzelschiedsrichter, werden die Honorare der drei Schiedsrichter nach Massgabe von Appendix B(Kostenordnung) festgelegt, sollen aber in keinem Fall tiefer als die Honorare sein, die sich in Anwendung des Stundenansatzes gemäss Artikel 2, Absatz 8 von Appendix B ergeben.

Abschnitt VI. VERTRAULICHKEIT UND HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Artikel 43

1. Haben die Parteien schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, so verpflichtet sich jede Partei grundsätzlich über alle Schiedssprüche und Verfügungen

sowie alle von anderen Parteien im Rahmen des Schiedsverfahrens eingereichten Unterlagen, die nicht in anderer Weise zum Gemeingut gehören, Stillschweigen zu bewahren, sofern und soweit nicht Offenlegung durch eine Partei erforderlich ist, um einer Rechtspflicht nachzukommen, einen Rechtsanspruch zu wahren oder durchzusetzen oder einen Schiedsspruch in einem Verfahren vor einer gerichtlichen Behörde zu vollstrecken oder anzufechten. Diese Verpflichtung gilt auch für die Schiedsrichter, die vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen, den Sekretär des Schiedsgerichts und die Kammern.

2. Die Beratungen des Schiedsgerichts sind vertraulich.

3. Die vollständige oder auszugsweise Publikation eines Schiedsspruchs darf nur unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- (a) Den Kammern ist ein Publikationsgesuch einzureichen;
- (b) Alle Hinweise auf die Namen der Parteien sind zu entfernen; und
- (c) Keine Partei widersetzt sich einer solchen Veröffentlichung innerhalb der von den Kammern hierfür angesetzten Frist.

(d) Artikel 44

1. Die Kammern oder ihre Angestellten, die Schiedsrichter, die vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen oder der Sekretär des Schiedsgerichts haften für keine ihrer Handlungen oder Unterlassungen in einem nach diesen Regeln durchgeführten Schiedsverfahren, es sei denn, diese Handlungen oder Unterlassungen erwiesen sich als vorsätzliche Pflichtverletzung oder als in höchstem Masse schwerwiegende Fahrlässigkeit.

2. Nach Erlass des Schiedsspruchs und nach Wegfall oder Ausschöpfung der Möglichkeiten der Berichtigung, Auslegung sowie Ergänzung gemäss Artikel 35 bis 37 sind weder die Kammern, noch die Schiedsrichter, noch die vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen, noch der Sekretär des Schiedsgerichts verpflichtet, irgendeiner Person gegenüber Aussagen irgendwelcher Art über das Schiedsverfahren zu machen. Ebenso wenig soll eine Partei versuchen, irgendeine dieser Personen in irgendeinem gerichtlichen oder anderen mit dem Schiedsverfahren zusammenhängenden Verfahren als Zeugen zu benennen.

APPENDIX A: Adressen der Handelskammern

Handelskammer beider Basel

Aeschenvorstadt 67
Postfach
CH-4010 Basel
Telefon: ++41 61 270 60 50
Fax: ++41 61 270 60 05
[E-mail: schiedsgericht@hkbb.ch](mailto:schiedsgericht@hkbb.ch)
Bank: UBS AG, CH-4002 Basel
Konto Nr.: 292-10157720.0
Clearing Nr.: 292
Swift Code: UBSWCHZH80A
Iban: CH98 0029 2292 10157720 0

Berner Handelskammer

Gutenbergstrasse 1
Postfach 5464
CH-3001 Bern
Telefon: ++41 31 388 87 87
Fax: ++41 31 388 87 88
[E-mail: info@bern-cci.ch](mailto:info@bern-cci.ch)
Bank: BEKB
Konto Nr.: KK 16 166.151.0.44 HIV Kanton Bern
Clearing Nr.: 790
Swift Code: KBBECH22
Iban: CH35 0079 0016 1661 5104 4

Chambre du Commerce et Industrie de Genève

4, Boulevard du Théâtre
Postfach 5039
CH-1204 Genf 11
Telefon: ++41 22 819 91 11
Fax: ++41 22 819 91 36
[E-mail: arbitration@ccig.ch](mailto:arbitration@ccig.ch)
Bank: UBS SA, Rue du Rhône 8, 1204 Genève
Konto Nr.: 279-HU108533.1
Clearing Nr.: 279
Swift Code: UBSWCHZH12A
Iban: CH13 0027 9279 HU1085331

Camera di Commercio dell' Industria e dell' Artigianato del Cantone Ticino

Corso Elvezia 16

Postfach 2378

CH-6901 Lugano

Telefon: ++41 91 911 51 11

Fax: ++41 91 911 51 12

[E-mail: cciati@cci.ch](mailto:cciati@cci.ch)

Bank: Banca della Svizzera Italiana (BSI), Via Magatti 2, CH-6901 Lugano

Clearing Nr.: 8475

Konto Nr.: A201021A 8465

Swift Code:

Iban: CH64 0846 5000 0A20 1021 A

Chambre Vaudoise et de l'Industrie

Avenue d'Ouchy 47

Postfach 315

CH-1001 Lausanne

Telefon: ++41 21 613 35 35

Fax: ++41 21 613 35 05

[E-mail: direktion@cvtci.ch](mailto:direktion@cvtci.ch)

Bank: Banque Cantonale Vaudoise, 1001 Lausanne

Konto Nr.: C. 308.53.47

Clearing Nr.: 767

Swift Code: BCVLCH2L

Iban: CH96 0076 7001 U030 8534 7

Zürcher Handelskammer

Bleicherweg 5

Postfach 3058

CH-8022 Zürich

Telefon: ++41 44 217 40 50

Fax: ++41 44 217 40 51

[E-mail: direktion@zurichcci.ch](mailto:direktion@zurichcci.ch)

Bank: Credit Suisse, CH-8070 Zürich

Konto Nr.: 497380-01

Clearing Nr.: 4835

Swift Code: CRESCHZZ80A

Iban: CH62 0483 5049 7380 0100 0

APPENDIX B: Kostenordnung

(Alle in diesem Appendix B aufgeführten Beträge verstehen sich in Schweizer Franken, nachfolgend "CHF")

1. Einschreibgebühr

1.1 Bei Einreichung einer Einleitungsanzeige hat der Kläger folgende Einschreibgebühr zu bezahlen

- CHF 4'500 für Schiedsverfahren mit einem Streitwert bis CHF 2'000'000
- CHF 6'000 für Schiedsverfahren mit einem Streitwert zwischen CHF 2'000'001 bis CHF 10'000'000
- CHF 8'000 für Schiedsverfahren mit einem Streitwert über CHF 10'000'000.

Wenn der Streitwert betragsmässig nicht festgelegt ist, hat der Kläger eine Einschreibgebühr von CHF 6'000 zu bezahlen.

Unterlässt es der Kläger die Einschreibgebühr zu bezahlen, führen die Kammern das Schiedsverfahren nicht weiter.

Die Einschreibgebühr ist nicht rückerstattungspflichtig.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf jede Widerklage Anwendung.

2. Honorar des Schiedsgerichts und Verwaltungskosten der Kammern

2.1 Die Honorare der Schiedsrichter (Artikel 38(a)) sollen die Tätigkeiten des Schiedsgerichts vom Zeitpunkt der Aktenübergabe bis zum endgültigen Schiedsspruch decken.

2.2 Wo der Streitwert die in Abschnitt 2.3 von Appendix B festgelegten Streitwertgrenzen übersteigt, werden zusätzlich zur Einschreibgebühr Verwaltungskostenbeiträge an die Kammern fällig.

2.3 Die Honorare der Schiedsrichter und die Verwaltungskostenbeiträge an die Kammern sind in der Regel auf der Grundlage der nachstehenden Tabelle und unter Berücksichtigung der Kriterien von Artikel 39(1) zu berechnen:

Streitwert	Honorar des Einzelschiedsrichters ¹		Honorar des Dreierschiedsgerichts		Von den Kammern festgelegte Verwaltungskostenbeiträge ²
	mind.	max.	mind.	max.	
bis CHF 300'000	4%	12%	10%	30%	--
CHF 300'001 bis 600'000	2%	8%	5%	20%	--
CHF 600'001 bis 1'000'000	1.5%	6%	3.75%	15%	--
CHF 1'000'001 bis 2'000'000	0.6%	3.6%	1.5%	9%	--
CHF 2'000'001 bis 10'000'000	0.38%	1.5%	0.95%	3.75%	CHF 4'000+0.2%
CHF 10'000'001 bis 20'000'000	0.3%	0.6%	0.75%	1.5%	0.1%
CHF 20'000'001 bis 50'000'000	0.1%	0.2%	0.25%	0.5%	0.05%

CHF 50'000'001 bis 100'000'000	0.06%	0.18%	0.15%	0.45%	0.01%
CHF 100'000'001 bis 250'000'000	0.02%	0.1%	0.05%	0.25%	CHF 50'000
über CHF 250'000'000	0.01%	0.06%	0.025%	0.15%	CHF 50'000

Die Honorare und Verwaltungskostenbeiträge, die für jede aufeinanderfolgende Streitwertspanne in dieser Aufstellung zahlbar sind, werden **zusammengezählt**.

Das Honorar der Schiedsrichter und die Verwaltungskostenbeiträge der Kammern können die in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen Beträge nur in Ausnahmefällen und mit vorgängiger Genehmigung der Kammern übersteigen.

2.4 Klagen und Widerklagen werden für die Bestimmung des Streitwertes **zusammengezählt**. Die gleiche Regel findet bei Verrechnungseinreden Anwendung, es sei denn, das Schiedsgericht komme nach Rücksprache mit den Parteien zum Schluss, dass solche Verrechnungsansprüche keinen bedeutenden Mehraufwand erfordern.

2.5 Für die Berechnung des Streitwertes bleiben Zinsforderungen ausser Betracht. Sind die Zinsforderungen jedoch höher als die Hauptansprüche, so sollen ausschliesslich die Zinsforderungen für die Streitwertberechnung berücksichtigt werden.

2.6 Andere Währungen als der Schweizer Franken sind zum Mittelkurs zwischen dem Kurs bei Eingang der Einleitungsanzeige bei den Kammern und dem Kurs bei Erlass des endgültigen Schiedsspruchs in Schweizer Franken umzurechnen; für die Festsetzung der Einschreibgebühr gemäss Abschnitt 1 dieses Appendix B ist der Wechselkurs des Eingangsdatums der Einleitungsanzeige bei den Kammern anzuwenden.

2.7 Wird der Streitwert nicht quantifiziert, sind die Honorare der Schiedsrichter und die Verwaltungskostenbeiträge der Kammern vom Schiedsgericht unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände festzusetzen.

¹ *Das Honorar für einen Einzelschiedsrichter entspricht 40% des Honorars für ein Dreierschiedsgericht.*
² *Es handelt sich hierbei um Beiträge von maximal CHF 50'000 an die Verwaltungskosten der Kammern, die zusätzlich zur Einschreibgebühr zu entrichten sind. Bei Einstellung des Schiedsverfahrens (Artikel 39 Absatz 1) können die Kammern die Verwaltungskostenbeiträge nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise zurückerstatten.*

2.8 Einigen sich die Parteien im Verfahren gemäss Artikel 42 Absatz 2 (Beschleunigtes Verfahren) nicht darauf, die Streitsache einem Einzelschiedsrichter zuzuweisen, soll das auf der Grundlage der oben stehenden Tabelle berechnete Honorar der drei Schiedsrichter mindestens einem Stundenansatz von je CHF 350.00 (dreihundertfünfzig Schweizer Franken) entsprechen.

3. Auslagen der Schiedsrichter

Als Auslagen der Schiedsrichter gelten die effektiv für das Schiedsverfahren aufgelaufenen

Kosten, namentlich die Kosten für Reisen (Flugreisen in erster Klasse nur für Distanzen über 4'000 Kilometer), Unterkunft, Verpflegung (am Wohnort nur Mahlzeiten im Kreise des Schiedsgerichts), Taxi, Kommunikationskosten, und alle anderen Verfahrenskosten (z.B. Miete von Verhandlungsräumen, Court Reporter- und Übersetzerdienstleistungen, etc.). Die Kammern können für die Schiedsrichter allgemeine Richtlinien über die Abrechnung von Auslagen aufstellen.

4. Erträge auf von den Parteien einbezahlten Kostenvorschüssen

Das Schiedsgericht kann von den Parteien einbezahlte Kostenvorschüsse in Absprache mit den Parteien unter Beachtung der Marktverhältnisse und der Kriterien für vernünftige und sichere Anlagen investieren. Beim Anlageentscheid soll das Schiedsgericht allfällige Liquiditätsbedürfnisse angemessen berücksichtigen. Alle erwirtschafteten Erträge werden in der Schlussabrechnung über die Schiedskosten zu Gunsten der Partei berücksichtigt, welche den entsprechenden Anteil des so investierten Kostenvorschusses geleistet hat.

APPENDIX C: Schiedsgerichtshonorare

Einzelschiedsrichter

Streitwert (in Schweizer Franken)	Verwaltungskosten	Einzelschiedsrichter	
		Minimum	Maximum
0 - 300'000	-	4% des Streitwerts	12% des Streitwerts
300'001 - 600'000	-	12'000 + 2% des Betrags über 300'000	36'000 + 8% des Betrags über 300'000
600'001 - 1'000'000	-	18'000 + 1.5% des Betrags über 600'000	60'000 + 6% des Betrags über 600'000
1'000'001 - 2'000'000	-	24'000 + 0.6% des Betrags über 1'000'000	84'000 + 3.6% des Betrags über 1'000'000
2'000'001 - 10'000'000	4'000 + 0.2% des Betrags über 2'000'000	30'000 + 0.38% des Betrags über 2'000'000	120'000 + 1.5% des Betrags über 2'000'000
10'000'001 - 20'000'000	20'000 + 0.1% des Betrags über 10'000'000	60'400 + 0.3% des Betrags über 10'000'000	240'000 + 0.6% des Betrags über 10'000'000
20'000'001 - 50'000'000	30'000 + 0.05% des Betrags über 20'000'000	90'400 + 0.1% des Betrags über 20'000'000	300'000 + 0.2% des Betrags über 20'000'000
50'000'001 - 100'000'000	45'000 + 0.01% des Betrags über 50'000'000	120'400 + 0.06% des Betrags über 50'000'000	360'000 + 0.18% des Betrags über 50'000'000
100'000'001 - 250'000'000	50'000	150'400 + 0.02% des Betrags über 100'000'000	450'000 + 0.1% des Betrags über 100'000'000
> 250'000'000	50'000	180'400 + 0.01% des Betrags über 250'000'000	600'000 + 0.06% des Betrags über 250'000'000

APPENDIX C: Schiedsgerichtshonorare

Dreierschiedsgericht

Streitwert (in Schweizer Franken)	Verwaltungskosten	Dreierschiedsgericht	
		Minimum	Maximum
0 - 300'000	-	10% des Streitwerts	30% des Streitwerts

300'001 -	600'000	-	30'000 + 5% des Betrags über 300'000	90'000 + 20% des Betrags über 300'000
600'001 -	1'000'000	-	45'000 + 3.75% des Betrags über 600'000	150'000 + 15% des Betrags über 600'000
1'000'001 -	2'000'000	-	60'000 + 1.5% des Betrags über 1'000'000	210'000 + 9% des Betrags über 1'000'000
2'000'001 -	10'000'000	4'000 + 0.2% des Betrags über 2'000'000	75'000 + 0.95% des Betrags über 2'000'000	300'000 + 3.75% des Betrags über 2'000'000
10'000'001 -	20'000'000	20'000 + 0.1% des Betrags über 10'000'000	151'000 + 0.75% des Betrags über 10'000'000	600'000 + 1.5% des Betrags über 10'000'000

20'000'001 -	50'000'000	30'000 + 0.05% des Betrags über 20'000'000	226'000 + 0.25% des Betrags über 20'000'000	750'000 + 0.5% des Betrags über 20'000'000
50'000'001 -	100'000'000	45'000 + 0.01% des Betrags über 50'000'000	301'000 + 0.15% des Betrags über 50'000'000	900'000 + 0.45% des Betrags über 50'000'000
100'000'001 -	250'000'000	50'000	376'000 + 0.05% des Betrags über 100'000'000	1'125'000 + 0.25% des Betrags über 100'000'000
	> 250'000'000	50'000	451'000 + 0.025% des Betrags über 250'000'000	1'500'000 + 0.15% des Betrags über 250'000'000

